

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden**

### **Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilfläche der „Steinbreite“ gem. § 7 (4) Satz 1 Straßen-und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Minden beabsichtigt, auf der Grundlage des § 7 (3) StrWG NRW eine Teilfläche der Steinbreite einzuziehen. Die Einziehung betrifft Teilflächen der Flurstücke 64 und 716 der Flur 39 in der Gemarkung Minden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Satz 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um damit Einwendungen zu ermöglichen.

Der Plan, dem die Lage der von der Einziehung betroffenen Fläche zu entnehmen ist, liegt im Baubürgerbüro der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 -Bauen und Wohnen-, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, Zimmer Nr. 2.41 während der Öffnungszeiten Di., Do. und Fr. von 9 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Do. von 14 bis 18 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, geltend gemacht werden.

Minden, den 20. August 2018

Der Bürgermeister Michael Jäcke